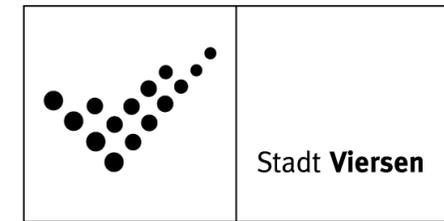


Nutzungsregeln

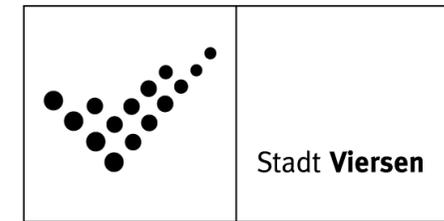


Die Bürgermeisterin
Fachbereich 50/1 - Schule und Sport

Wichtige Regeln zur Nutzung der Außensportanlagen im Vereinssport gemäß §9 der Coronaschutzverordnung:

- Der/ Die benannte Verantwortliche des Vereins muss während der beantragten Öffnungszeit vor Ort sein und ist für die Einhaltung aller Regelungen und Bestimmungen, insbesondere aus der derzeit gültigen Coronaschutzverordnung, persönlich verantwortlich.
<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>.
Er/Sie ist insbesondere auch dafür verantwortlich, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die weiteren Bestimmungen dieser Nutzungsregeln sind dabei Bestandteil der Nutzungserlaubnis.
- Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. Ausgenommen von dem Verbot ist der Sport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes auf Sportanlagen unter freiem Himmel einschließlich der sportlichen Ausbildung im Einzelunterricht.
- Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen der Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, ist unzulässig. Die WC-Räume sind nach Möglichkeit zu öffnen.
- Das Betreten der Sport- oder Wettbewerbsanlage durch Zuschauer ist untersagt.
- Der Zutritt der Sportler/innen zur Sportanlage muss nacheinander, ohne Warteschlangen und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m erfolgen.
- Sollten mehrere Sportvereine eine Sportstätte gleichzeitig nutzen, so ist von den Verantwortlichen der Vereine in gemeinsamer Verantwortung sowohl der geordnete Zutritt zur Sportstätte als auch der ordnungsgemäße Sportbetrieb unter Einhaltung aller Vorschriften sicherzustellen.

Nutzungsregeln



Die Bürgermeisterin
Fachbereich 50/1 - Schule und Sport

- Die einfache Rückverfolgbarkeit gem. § 4a CoronaSchVO muss dabei sichergestellt werden, d. h. alle anwesenden Personen sind mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich zu erfassen. Diese Daten werden für vier Wochen aufbewahrt. Personen, die kein Einverständnis geben, ist der Zutritt zu verwehren.
- Auf der gesamten Sportanlage besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne des § 3 Abs. 1 CoronaSchVO, außer bei der sportlichen Ausübung selbst.
- Nicht erlaubt sind derzeit insbesondere die Anleitung einer Gymnastikgruppe (unabhängig vom Abstand der Personen untereinander) sowie die Anleitung eines Mannschafts-/Gruppentrainings Ballsport, auch nicht nach Aufteilung in 2er Gruppen.
- Das Nutzungsrecht kann ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund, z. B. Verstoß der o. g. Regelungen umgehend und ohne vorherige Ermahnung entzogen werden. Dabei sind die sonstigen Regelungen der Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Viersen vom 15.12.1993 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 04.06.2002 ebenfalls zu beachten.